

Hauptsatzung der Gemeinde Gnarrenburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 01.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen, die zuletzt durch Satzung vom 23.03.2017 geändert wurde:

§ 1

Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Gnarrenburg“.

(2) Als Teile der Gemeinde bestehen folgende Ortschaften:

Augustendorf, Barkhausen, Brillit, Fahrendorf, Findorf, Glinstedt, Gnarrenburg, Karlshöfen, Klenkendorf, Kuhstedt, Kuhstedtermoor und Langenhausen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Es wird ein Wappen geführt, dass in silber über Wellen eine rote gezinnte Mauer mit einem Zinnturm, darunter eine zwölfarmige grüne Lilienhaspel, zeigt.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt in einem grün-weißem Feld das in Absatz 1 beschriebene Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Gnarrenburg – Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3

Ratzuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit des Rates ist in § 58 NKomVG geregelt.

(2) Ergänzend dazu werden folgende Regelungen über die Beschlussfassung getroffen:

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro übersteigt,

- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Wertgrenzen

(1) Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg erlässt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG Richtlinien über die Wertgrenzen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin obliegen.

§ 5 Ortsräte

(1) Die Ortschaften

- a) Brillit,
- b) Fahrendorf,
- c) Glinstedt,
- d) Gnarrenburg,
- e) Karlshöfen,
- f) Kuhstedt,
- g) Langenhausen,

wählen je einen Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

- | | | |
|----|--------------|----------------|
| a) | Brillit | 9 Mitglieder, |
| b) | Fahrendorf | 7 Mitglieder, |
| c) | Glinstedt | 9 Mitglieder, |
| d) | Gnarrenburg | 13 Mitglieder, |
| e) | Karlshöfen | 11 Mitglieder, |
| f) | Kuhstedt | 11 Mitglieder, |
| g) | Langenhausen | 9 Mitglieder. |

(3) Ratsmitglieder, die in einer dieser Ortschaften wohnen, gehören dem jeweiligen Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

1. Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (baulicher Zustand, Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen etc.) der Ortschaft, für die die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt auf ihren Verkehrssicherungszustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet ist. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat die Verwaltung über Mängel bzw. notwendig

erscheinende Maßnahmen umgehend zu unterrichten. Er ist nach vorheriger Absprache berechtigt, im Einzelfall notwendige Anordnungen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung zu treffen.

2. Meldung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft an die Gemeindeverwaltung und nach Weisung die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Einzelfall bei akuter Gefahr.
3. Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z. B. Schulen, Sport-, Park-, Grün- und Abwasseranlagen, Kindergärten, Kinderspielplätze, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.).
4. Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien für den Wirtschaftswegebau) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln, usw.
5. Mithilfe bei der Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke.
6. Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen im Auftrage der Gemeindeverwaltung.
7. Verwaltung des örtlichen Friedhofes nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich der Gemeindeverwaltung.
8. Beratung des Bürgermeisters bzw. der Fachbereichsleiter in Angelegenheiten der Ortschaft.
9. Die Vergabe und Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes der Ortschaft im Rahmen der Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser.

§ 6

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) Für die Ortschaften

- a) Augustendorf,
- b) Barkhausen,
- c) Findorf,
- d) Klenkendorf,
- e) Kuhstedtermoor

werden Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt.

(2) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung entsprechend § 5 Absatz 4 dieser Hauptsatzung.

- (3) Für die in § 6 Absatz 1 genannten Ortschaften können für die Dauer der Wahlperiode stellvertretende Ortsvorsteherinnen oder stellvertretende Ortsvorsteher bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt aufgrund des Vorschlags der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der jeweiligen Ortschaft durch den Rat. Die stellvertretende Ortsvorsteherinnen oder der stellvertretende Ortsvorsteher muss seinen Wohnsitz in der jeweiligen Ortschaft haben und die Voraussetzungen des § 49 NKomVG erfüllen. Die stellvertretende Ortsvorsteherinnen oder der stellvertretende Ortsvorsteher erfüllt in Abwesenheit der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers die Aufgaben nach dem § 96 Absatz 1 NKomVG und die Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung entsprechend § 5 Absatz 4 dieser Hauptsatzung. Eine Abberufung ist durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder möglich. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hat neben den Mitgliedern des Rates ein Antragsrecht zur Einleitung eines Abberufungsverfahrens.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Gnarrenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Absatz 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht. Diese sind die Bremervörder Zeitung, die Zevener Zeitung und das Osterholzer Kreisblatt. Abweichend davon werden Sitzungen der Ortsräte Brillit, Fahrendorf, Gnarrenburg, Kuhstedt und Langenhausen nur in der Bremervörder Zeitung und dem Osterholzer Kreisblatt bekannt gemacht.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang. Der Aushangkasten befindet sich auf dem Rathausvorplatz, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg. Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen werden mindestens eine Woche vor der Veranstaltung durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Gnarrenburg veröffentlicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 22.03.1999 außer Kraft.